BAUR HÜRLIMANN
RECHTSANWÄLTE

DR. IUR. ROLAND HÜRLIMANN
Rechtsanwalt, LL.M. (Berkeley)

DR. IUR. ERICH RÜEGG
Rechtsanwalt und Notar
LL.M., M.B.A. (Chicago)

LIC. IUR. MARTIN IMTHURN
Rechtsanwalt (2, 3)

DR. IUR. DANIEL HUNKELER
Rechtsanwalt, LL.M.

DR. IUR. THOMAS ENDER
Rechtsanwalt und Notar (1, 4)

DR. IUR. MICHAEL MERKER
Rechtsanwalt

LIC. IUR. SALVATORE PETRALIA
Rechtsanwalt

DR. IUR. OLIVER BUCHER
Rechtsanwalt, LL.M. (Sydney) (4)

LIC. IUR. SERAINA BAZZANI-TESTA
Rechtsanwältin (4)

LIC. IUR. GEORG J. WOHL
Rechtsanwalt, LL.M. (Budapest)

LIC. IUR. GEORG KLINGLER
Rechtsanwalt und Notar (1)

DR. IUR. ANDREA DOMANIG
Rechtsanwältin

MLAW CAROLE SCHENKEL
Rechtsanwältin

LIC. IUR. ZENO SCHÖNMANN
Rechtsanwalt

DR. IUR. DANIEL WUFFLI
Rechtsanwalt

LIC. IUR. CHRISTINE ZANETTI
Rechtsanwältin

MLAW MATTHIAS BRUNNER
Rechtsanwalt

MLAW BEAT BIRCHMEIER
Rechtsanwalt

MLAW LEA STURM
Rechtsanwältin

MLAW KATJA KÄUFELER
Rechtsanwältin

Konsulent:

PROF. DR. IUR. LUKAS HANDSCHIN
Rechtsanwalt

Eingetragen im Anwaltsregister

1 Urkundsperson des Kantons Aargau
2 Mediator SAV
3 Fachanwalt SAV Erbrecht
4 Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht

An alle Gläubiger bzw. Gläubigervertreter der
Ultra Sonic International SA
Zweigniederlassung Hergiswil in Konkursliquidation

Zürich, 17. Dezember 2021

Gläubigerzirkular Nr. 1
Ultra Sonic International SA – Zweigniederlassung Hergiswil in Konkursliquidation („USI“)

Mit dem vorliegenden 1. Gläubigerzirkular werden Sie über die folgenden Themenbereiche orientiert:

1. *Auflage des Kollokationsplans und des Inventars*
2. *Angebot zur Abtretung von Rechtsansprüchen*
3. *Weiterer Ablauf des Konkursverfahrens*

1. Auflage des Kollokationsplans und des Inventars

1. Die Konkursliquidatoren haben über die Zulassung oder Abweisung der angemeldeten oder aus den Geschäftsbüchern der USI ersichtlichen Forderungen der Gläubiger entschieden. Gläubiger, deren Forderungen hinsichtlich ihres Rangs oder Umfangs ganz oder teilweise abgewiesen wurden, erhalten zusammen mit dem vorliegenden Gläubigerzirkular eine (oder mehrere) sog. Kollokationsverfügung(en) inkl. Rechtmittelbelehrung. Alle anderen Gläubiger erhalten nur dieses Gläubigerzirkular, d.h. ohne Beilagen.

2. Der Kollokationsplan, d.h. die Übersicht über alle von den Konkursliquidatoren getroffenen Kollokationsverfügungen (die «Tabelle» gemäss deutschrechtlicher Terminologie), wird am 3. Januar 2022

BAUR HÜRLIMANN AG
CHE-115.606.778 MWST

Bahnhofplatz 9
Postfach 1175
CH-8021 Zürich 1
Tel + 41 - 44 218 77 77
Fax + 41 - 44 218 77 70
UID: CHE-115.606.778

Oberstadtstrasse 7
Postfach 2060
CH-5402 Baden
Tel + 41 - 56 200 07 07
Fax + 41 - 56 200 07 00
UID: CHE-481.481.510

www.bhlaw.ch

zwecks Akteneinsicht durch die Gläubiger öffentlich aufgelegt. Innert gleicher Frist wird auch das Konkursinventar öffentlich aufgelegt.

3. Jeder Gläubiger ist berechtigt, innert der Auflagefrist von 20 Tagen (und nach telefonischer Voranmeldung: Frau Sarah Veuskens: 044 218 77 77) den Kollokationsplan und das Inventar in den Räumlichkeiten der Kanzlei der Konkursliquidatoren, Rechtsanwälte Baur Hürlimann AG, Bahnhofplatz 9, 8001 Zürich, einzusehen. Angesichts der aktuellen pandemischen Lage können die Unterlagen auch per E-Mail angefordert werden (sarah.veuskens@bhlaw.ch). Massgebend für den Beginn der Auflagefrist und für die damit verbundenen Einsichts- und Rechtsmittelfristen ist die entsprechende öffentliche Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB – www.shab.ch). Eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Übrigen auch auf der Website der FINMA (www.finma.ch).

4. Gemäss dem Kollokationsplan werden folgende Gläubigerkategorien zugelassen:

- keine pfandgesicherte Gläubiger
- keine privilegierten Gläubiger der 1. Klasse
- keine privilegierte Gläubiger der 2. Klasse
- nicht privilegierte Gläubiger der 3. Klasse (inkl. Anleger) mit Forderungen von insgesamt CHF 37’350’956.28

5. Die voraussichtliche Konkursdividende beträgt derzeit ca. 3.4% der zugelassenen Forderung.

2. Angebot zur Abtretung von Rechtsansprüchen

6. Gemäss Art. 285 ff. SchKG sind gewisse Rechtshandlungen, welche eine Konkursitin in einer bestimmten Zeitspanne vor Konkurseröffnung zu Ungunsten der Gläubiger vorgenommen hat, vollstreckungsrechtlich anfechtbar (sogenannte paulianische Anfechtung). Die Mitglieder des Verwaltungsrates („Vorstands“) und alle mit der Geschäftsführung befassten Personen sind überdies sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für einen allfälligen Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursacht haben (Art. 754 OR, sogenannte aktienrechtliche Verantwortlichkeit).

7. Die Konkursliquidatoren haben bis zum heutigen Zeitpunkt und aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen keine vollstreckungsrechtlich anfechtbaren Rechtshandlungen feststellen können.

8. Die Konkursliquidatoren haben insbesondere mit Blick auf die wirtschaftliche Situation der USI sowie in Anbetracht der Prozessrisiken beschlossen, allfällige **aktienrechtliche Verantwortlichkeitsansprüche** der USI nicht näher zu prüfen oder selber geltend zu machen, sondern solche allfälligen Ansprüche den Gläubigern wiederum zur eigenen Prüfung und Geltendmachung gemäss Art. 33 BIV-FINMA i.V.m. Art. 260 SchKG zur Abtretung zu offerieren.

9. Gläubiger, die vom Abtretungsangebot Gebrauch machen wollen, müssen beiliegendes **Abtretungsformular bis spätestens am 28. Februar 2022** den Konkursliquidatoren vollständig ausgefüllt zurückschicken (**Datum Poststempel**) und **gleichzeitig** (d.h. ebenfalls bis spätestens am 28. Februar 2022; **Datum Zahlungseingang**) eine Abtretungsgebühr von **CHF 200.00** pro Abtretungsanspruch auf das nachfolgend genannte Konto überweisen:

Bank:	Bank Julius Bär & Co AG
IBAN:	CH84 0851 5030 8295 4200 2
Lautend auf:	Ultra Sonic International SA., 6052 Hergiswil
Zahlungsvermerk:	Abtretungsgebühr [Name Gläubiger angeben]

10. Eine allfällige Abtretung an die Gläubiger erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Abtretungsgläubiger im Kollokationsplan für ihre angemeldete Forderung rechtskräftig zugelassen werden. Vorbehalten bleibt überdies der Fall, dass ein Gläubiger in Bezug auf die zur Abtretung angebotenen Ansprüche eine anfechtbare Verfügung von der FINMA verlangt und in der Folge eine Abänderung oder Aufhebung der Verwertungshandlung erwirkt (vgl. dazu sogleich, Rz. 11). Allfällige Abtretungsgläubiger müssen sodann damit rechnen, dass trotz der Erfüllung aller notwendigen Voraussetzungen (insbesondere fristgerecht verlangte Abtretung und fristgerechte Zahlung der Kostenpauschale) keine Abtretung erfolgt oder sich die Abtretung bis zur rechtskräftigen Erledigung eines allfälligen Verfahrens betreffend eine anfechtbare Verfügung der FINMA verzögert. Sofern mehrere Gläubiger eine Abtretung von Ansprüchen verlangen, werden diesen die allfälligen Ansprüche gemeinsam abgetreten, damit sie die abgetretenen Ansprüche gemeinsam verfolgen und einen allfälligen Erlös unter sich aufteilen können.

11. Gläubiger können im Zusammenhang mit den oben genannten Verwertungshandlungen bei der FINMA eine anfechtbare Verfügung verlangen (vgl. Art. 34 Abs. 4 BIV-FINMA). Ein entsprechendes Begehren auf Erlass einer anfechtbaren Verfügung ist bis spätestens am 28. Februar 2022 (Datum Poststempel) schriftlich bei

der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, zu stellen. Eine Anfechtung der effektiven Verwertung bzw. Abtretung zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht mehr möglich.

12. **Für den Erlass einer Verfügung wird die FINMA eine Gebühr erheben (Art. 5 lit. a FINMA-Gebührenverordnung). Gläubiger mit (Wohn-)Sitz im Ausland haben zusammen mit dem Antrag auf Erlass einer anfechtbaren Verfügung zwingend eine Postadresse in der Schweiz bekannt zu geben, an die ihnen behördliche Mitteilungen zugestellt werden können (Art. 11b Abs. 1 VwVG). Wird von Gesuchstellern mit (Wohn-)Sitz im Ausland kein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnet, kann die FINMA eine Verfügung durch Veröffentlichung in einem amtlichen Blatt eröffnen (Art. 23, 36 VwVG).**

3. Weiterer Ablauf des Konkursverfahrens

13. Sobald der Kollokationsplan ganz oder teilweise in Rechtskraft erwächst, werden die Konkursliquidatoren die Schlussrechnung und die Verteilungsliste erstellen. Diese werden ebenfalls öffentlich aufgelegt und die Gläubiger mittels Zirkular darüber informiert.

14. Erhebt kein Gläubiger Einspruch gegen die Schlussrechnung, erfolgt die Auszahlung der vollständigen Konkursdividende. Sollten ein oder mehrere Gläubiger Kollokationsklagen einreichen, können unter Sicherstellung der strittigen Dividendenansprüche Abschlagszahlungen an die rechtskräftig kollozierten Gläubiger erfolgen. Basierend auf dem aktuellen Verfahrensstand sind solche Abschlagszahlungen Anfang des 2. Quartals 2022 möglich.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Daniel Hunkeler
(Konkursliquidator)

Georg J. Wohl
(Konkursliquidator)